

Gemeinde: Winden
Umlegung: In der Heck II
Geschäftsbuch-Nr.: UL 131472/2022

Vereinbarung

nach § 46 Abs. 4 Satz 2 BauGB

Die Gemeinde Winden hat nach § 46 BauGB durch Beschluss vom _____ die Umlegung „In der Heck II“ angeordnet und ihre Umlegungsbefugnisse auf das Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus übertragen.

Die Gemeinde Winden trägt die aus Anlass des vorbezeichneten Umlegungsverfahrens entstehenden Verfahrenskosten und die nicht durch Beiträge nach § 64 Abs. 3 BauGB gedeckten Sachkosten (§ 78 BauGB).

Als solche kommen insbesondere in Betracht:

- a) die Verwaltungskosten und Aufwendungen der durchführenden Stelle,
- b) die Vermessungskosten,
- b) die Sachverständigenkosten,
- c) die Kosten für Gutachten nach §§ 190 ff. BauGB,
- d) die Kosten von Rechtsstreitigkeiten, die die Widerspruchsbehörde oder das Gericht der Gemeinde Winden oder der beauftragten Behörde auferlegt.

Vor Einlegung eines Rechtsbehelfs durch das Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus ist wegen der entstehenden Kosten das Einverständnis der Gemeinde Winden einzuholen.

Für die Gemeinde Winden:

Winden, den

Ortsbürgermeister Winden

(Siegel)

Gebhard Linscheid

Für das Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus:

Westerburg, den

Abteilungsleiterin für Bodenmanagement

(Siegel)

Dr. Gabriele Hückelheim